



# **GEMEINDE LUZEIN**

## **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

**Zentralschulhaus mit Mehrzwecksaal, Turnhalle  
und Aussenanlagen**

# GEMEINDE LUZEIN

## REGLEMENT

### Über die Benützung des Zentralschulhauses mit Mehrzweckraum, Turnhalle und Aussenanlagen

#### **A. Allgemeines**

1. **Die Gemeinde** übt die Aufsicht über die Schulkokale im Schulhaus aus.
2. Während der Unterrichtszeit dürfen die Schulkokale nicht zu schulfremden Zwecken verwendet werden.
3. Über die Benützung der Schulkokale zu schulfremden Zwecken ausserhalb der Unterrichtszeit entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Gemeinde.
4. **Der Gemeindevorstand** übt die Aufsicht über
  - schulfremde Räumlichkeiten im Schulhaus
  - den Mehrzweckraum
  - die Turnhalle
  - die Aussenanlagenmit allen zugehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen aus.
5. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten, ausgenommen bei Anlässen mit Konsumation in der Turnhalle.
6. Der vom Gemeindevorstand gewählte Hauswart hat Aufsichtsfunktionen im Rahmen seiner Pflichten.
7. Die Turnhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen dient in erster Linie der Schule. Daneben kann sie an weitere Schulen, Vereine und andere Organisationen auf schriftliches Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.
8. Die Benützung der schulfremden Räumlichkeiten im Schulhaus und der Nebenräume der Turnhalle erfolgt nach den gleichen Kriterien wie die Turnhalle.
9. Velos, Motorräder und Autos dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.  
Das Befahren des gesamten Schul- und Turnplatzareals ist untersagt.  
Ausnahmen erteilt der Gemeindevorstand auf schriftlich gestelltes Gesuch hin.

#### **B. Benützung der Turnhalle, Garderoben und Duschen, allgemein**

1. Die Turnhalle, Garderoben und Duschen im Schulhaus dürfen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen (Lehrers, Turnleiter etc.) benützt werden.
2. In der Turnhalle darf nur in sauberen, trockenen Hallenturnschuhen oder barfuss und in sauberem Turntenue geturnt werden. Das Turnen mit Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen, in Nagel- oder Stollenschuhen ist nicht erlaubt. Die Turnhalle darf nicht mit Turnschuhen betreten werden, die im Freien getragen werden.

3. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Dies gilt besonders für Installationen wie Beleuchtungseinrichtungen, Verstärkeranlage, Bühneneinrichtungen, Fenster, Storen usw.
4. Benötigte Geräte und Materialien sind nach der Benützung ordentlich zu versorgen.
5. Die Lehrergarderobe ist nur für die Lehrerschaft und den Sanitätsdienst bestimmt.
6. Das Licht darf nicht unnötig brennen.
7. Alle Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
8. Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
9. Die Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter haften für verursachte Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen.
10. Sämtliche Räumlichkeiten dürfen nicht länger als bis 22.30 h benützt werden. Ausgenommen bleiben besondere behördliche Bewilligungen.
11. Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

### **C. Benützung der Turnhalle, Garderoben und Duschen durch die Schulklassen**

1. Die Turnhalle steht den Schulklassen während der Schulzeit zur Verfügung.
2. Für die Benützung der Turnhalle ausserhalb der Schulzeit ist mit dem Hauswart Rücksprache zu nehmen.
3. Der Turnstundenplan ist einzuhalten.
4. Liegegebliebene Gegenstände und Effekten werden vom Hauswart weggeräumt. Über Gegenstände, die länger als 4 Wochen liegen bleiben, wird verfügt.
5. Die Duschen und weitere Einrichtungen in den Garderoben können gemäss den Weisungen des Hauswartes benützt werden.
6. Die Lehrkräfte sind verantwortlich, dass alle Schüler diese Vorschriften kennen und befolgen.
7. Für Unfälle und Schäden aller Art, die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### **D. Benützung der Turnhalle, Garderoben und Duschen durch Vereine und Organisationen**

1. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Bewilligung zur regelmässigen oder ausserordentlichen Benützung der Turnhalle, Sportanlagen, Garderoben und Duschen auf schriftliches Gesuch hin.
2. Die Benutzer bezeichnen dem Gemeindevorstand eine Person, welche die Verantwortung übernimmt und an die sich Behörde und Hauswart jederzeit wenden können. Sie erhält die notwendigen Schlüssel und ist verantwortlich für Lichterlöschen, Schliessen der Fenster, Storen und Türen.
3. Die vereinbarten Benützungzeiten sind einzuhalten.
4. Es dürfen nur die zur Benützung bewilligten Räumlichkeiten beansprucht werden.
5. Liegegebliebene Gegenstände und Effekten werden vom Hauswart weggeräumt und können bei ihm wieder bezogen werden.
6. Übungen mit Steinen und Kugeln müssen auf den dafür bestimmten Anlagen vorgenommen werden. Auf dem Asphalt- und Hartplatz sind diese untersagt.
7. Die Garderoben, Duschen und Einrichtungen in den Umkleieräumen stehen, gemäss Weisungen des Hauswartes, zur Benützung offen.

8. Während den Sommerferien bleiben sämtliche Gemeinderäumlichkeiten zu Reinigungszwecken geschlossen. Die regelmässigen Benutzer der verschiedenen Räumen werden durch Anschlag informiert.
9. Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Der Gemeindevorstand behält sich vor, die notwendigen Schritte unverzüglich einzuleiten.

### **E. Benützung der Turnhalle und des Mehrzweckraumes für Anlässe**

1. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Benützung der Turnhalle und des Mehrzweckraumes für Anlässe.  
Entsprechende Gesuche sind bis zum 15. November des vorangehenden Jahres an den Gemeindevorstand zu richten.
2. Die Turnhalle steht für Anlässe frühestens ab Freitag 17.00 h zur Verfügung und muss spätestens am Sonntag ab 20.00 h für den Turnunterricht wieder frei sein. Besondere weitergehende Vereinbarungen bleiben unter Zustimmung des Gemeindevorstandes vorbehalten.
3. Für die Abdeckung des Bodens und das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung hat der Hauswart die Schule zu beauftragen. Die dafür entstehenden Kosten werden von der Schule dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Anweisungen des Hauswartes sind zu beachten.
4. Über die Benützung der Turnhalle bzw. Bühne zu Proben einigen sich Veranstalter, Vereine und Hauswart. Im Streitfall entscheidet der Gemeindevorstand.
5. Der Veranstalter hat eine Feuerwache gemäss Weisungen des Feuerwehrkommandanten zu organisieren.
6. Die Organisatoren sind für Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich. Dabei müssen Sitte und Anstand gewährleistet werden.
7. Die bewilligten Wirtzeiten dürfen nicht überschritten werden.
8. Die Gemeinde lehnt für Forderungen, welche aus Körperverletzungen oder Sachschaden und Verlust von Effekten, usw. hervorgehen, jede Haftung ab.
9. Für die Benützung der Turnhalle und des Mehrzweckraumes haben die Veranstalter einen Unkostenbeitrag gemäss separatem Gebührentarif zu entrichten.

### **F. Benützung der Aussenanlagen (Asphalt- Spiel- Hart- und Parkplatz)**

1. Beschränkungen
  - Die Park- und Fahrverbote sind strikte einzuhalten.
  - Spielende Kinder sollten keinen übermässigen Lärm verursachen. Platzbenützer werden notfalls von den Kontrollorganen ermahnt und zurechtgewiesen.
  - Der Asphalt- und Spielplatz darf nur bis zum Einbruch der Dunkelheit als allgemein zugänglicher Spielplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden.
  - Fehlbare werden nach dem Eindunkeln vom Platz gewiesen.
  - Der Hartplatz darf durch Vereine nur bis 22.00 h als Sportplatz benützt werden. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.
  - Für besondere Veranstaltungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.
  - Die Mittagsruhe von 12.00 h bis 13.00 h ist zu beachten.

2. Kontrollorgane

- Während des Schulbetriebes: Lehrer und Hauswart
- Ausserhalb des Schulbetriebes: Hauswart, sofern in den Schul-  
anlagen tätig  
Gemeindevorstandsmitglieder bei  
Kontrollgängen

Zu widerhandlungen sind dem Gemeindevorstand schriftlich zu melden.  
Fehlbare werden verwahrt oder mit Busse von Fr. 50.— bis Fr. 500.— bestraft.

**G. Schlussbestimmungen**

1. Die Vereine sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen.
2. Nach vorangehender Verwarnung kann der Zutritt zu den Räumlichkeiten im Schulhaus und in der Turnhalle sowie den Aussenanlagen untersagt werden. Bei schwerer Missachtung des Reglements erfolgt die Wegweisung ohne vorherige Verwarnung. In Streitfällen entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Luzern, 25. November 2004

**Gemeindevorstand Luzern**

Johannes Berry  
Präsident

Markus Bardill  
Aktuar

Anhang zum Reglement über die Benützung des Schulhauses, des  
Mehrzweckraumes, der Turnhalle und der Aussenanlagen

**GEBÜHREN - T A R I F**

1. Politische-, Bürger-, und Kirchgemeinde Luzern stehen Turnhalle, Eingangshalle, Mehrzweckraum, Garderoben und WC's unentgeltlich zur Verfügung.
2. Benützung durch Vereine und Organisationen:

**Turnhalle**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Für regelmässige Übungen                    | Kostenlos    |
| b) Für Anlässe, Kurse, Rapporte, Vorträge etc. | Fr. 150.—    |
| c) Bestuhlung, Abdecken durch die Schule       | Nach Aufwand |
| d) Reinigung durch Veranstalter                |              |
| e) Allfällige Nachreinigung durch Hauswart     | Nach Aufwand |

**Mehrzweckraum im Schulhaus**

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Für regelmässige Übungen   | Kostenlos    |
| b) Für kommerzielle Veranstaltungen (Anlässe, Kurse, Rapporte, Vorträge etc.) | Fr. 75.—     |
| c) Bestuhlung und Reinigung durch Veranstalter                                |              |
| d) Allfällige Nachreinigung durch Hauswart                                    | Nach Aufwand |

**Zuschläge:**

- |                   |          |
|-------------------|----------|
| - Bei Konsumation | Fr. 50.— |
| - Benützung Bar   | Fr. 25.— |
| - Vereinsküche    | Fr. 25.— |

**Diverses**

1. Über die Benützungsgebühren von weiteren Räumlichkeiten wird der Gemeinderat von Fall zu Fall entscheiden.
2. Separat werden in Rechnung gestellt:
 

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| - Geschirrmiete              | Fr. 20.—     |
| - Beschädigung jeglicher Art | Nach Aufwand |
3. Reinigungsgeräte und Material werden für die Endreinigung eines Anlasses vom Hauswart zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliches Verbrauchsmaterial für einen Wirtschaftsbetrieb ist vom Veranstalter mitzubringen.
5. Im Gebühren-Tarif ist auch die Entsorgung des Kehrrechts enthalten.

Luzern, 25. November 2004

**Gemeindevorstand Luzern**

Johannes Berry  
Präsident

Markus Bardill  
Aktuar